

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 7

Artikel: Die Einbürgerung von Adoptivkindern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. *Schlußbemerkungen*

Die drei Konventionen über die Geltendmachung von Unterhaltsleistungen schließen sich gegenseitig nicht aus, sie ergänzen sich. Ein Staat, der alle drei Abkommen ratifiziert, kann die New Yorker Konvention für alle Unterhaltsansprüche gegenüber Staaten anwenden, die nur dieser Konvention angehören, ferner aber gegenüber Staaten, die allen Abkommen beigetreten sind für Ansprüche, die nicht unter die Haager Abkommen fallen (Ansprüche Mehrjähriger, andere familienrechtliche Forderungen) oder wenn es ihm vorteilhafter erscheint, auf ein Prozeßverfahren im Staate des Gläubigers oder ein Exequaturverfahren im Staate des Schuldners zu verzichten und die Sache der vermittelnden Instanz anzuvertrauen.

Für die Schweiz wäre grundsätzlich der Beitritt zu allen drei Konventionen möglich. Die Haager Abkommen (als geschlossene, auf die Mitglieder der Haager Konferenz beschränkte Konventionen) könnte sie ohne weiteres annehmen. Bei der New Yorker Konvention müßte noch geprüft werden, ob der Bund, der durch Staatsverträge die Kantone in bezug auf die Durchführung gerichtlicher Verfahren (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen) verpflichten kann, die Kantone auch zu einer Änderung ihrer administrativen oder gerichtlichen Organisation im Sinne der New Yorker Konvention (versendende Behörde, vermittelnde Instanz, damit im Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten) verhalten könnte. Dieses Problem stellt sich für alle Bundesstaaten. Hinzu kommt, daß der Beitritt zur New Yorker Konvention jedem Staate offen steht und man daher nicht im voraus weiß, wer noch mitmachen wird.

Die Generalversammlung des Internationalen Sozialdienstes in der Schweiz richtete eine dringliche Resolution an die eidgenössischen Behörden mit den Begehren auf raschmögliche Ratifikation der beiden Haager Abkommen vom 24. 10. 1956 und 15. 4. 1958 sowie um Prüfung mit den interessierten Instanzen und Organisationen, um die Verfahrensfragen, die das New Yorker Abkommen aufwirft, einer einfachen und praktischen Lösung zuzuführen.

Die Einbürgerung von Adoptivkindern

Die Adoption ist die Begründung eines Eltern-Kindverhältnisses durch Vertrag. Grundsätzlich wird dadurch ein eheliches Kindesverhältnis begründet, wie es durch eheliche Abstammung (ZGB Art. 252 ff.) oder durch Ehelicherklärung (ZGB Art. 258 ff.) geschaffen wird. So ist denn auch die Kindesannahme (ZGB Art. 264 ff.) dem siebenten Titel des Gesetzes, der über das eheliche Kindesverhältnis handelt, angegliedert. Indessen ergeben sich nicht nur Abweichungen von diesem Grundsatz hinsichtlich der elterlichen Vermögensrechte und des Erbrechts (ZGB 268), sondern auch in bezug auf das Bürgerrecht des Adoptivkindes. Während nach ZGB 270 das eheliche Kind den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters erhält, bekommt nach ZGB 268 das Adoptivkind wohl den Familiennamen des Annehmenden, nicht aber dessen Bürgerrecht. Gemäß ZGB 22 Abs. 2 wird das Bürgerrecht durch das öffentliche Recht bestimmt. Wird Wert darauf gelegt, daß die Familie ein einheitliches Bürgerrecht besitzt, so ist zu versuchen, dem Adoptivkind durch Verleihung das Bürgerrecht des Annehm-

den zu geben. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in den Bürgerrechtsgesetzen des Bundes und der Kantone. Jeder Schweizerbürger ist notwendigerweise Bürger von drei Gebietskörperschaften: Bund, Kanton und Gemeinde.

Die Verleihung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist Sache der Kantone. Diese haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Aufnahme von schweizerischen Adoptivkindern in ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erleichtern. So bestimmt das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern, daß das minderjährige Adoptivkind ipso iure das luzernische Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht der Adoptierenden erhält. Wird eine volljährige Person adoptiert, so gelten die allgemeinen Regeln.

Das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Neuenburg gewährt seinen Kantonsbürgern, die ein weniger als 16 Jahre altes Schweizerkind adoptieren, einen Anspruch auf dessen Aufnahme ins Neuenburger Bürgerrecht.

Enthalten die Bürgerrechtsgesetze keine derartigen Sonderregeln zugunsten der Adoptivkinder, so gelten die allgemeinen Bedingungen, die bei Stellung eines Einbürgerungsgesuches erfüllt sein müssen. Zu den Voraussetzungen gehört im allgemeinen der Wohnsitz, und zwar ein zusammenhängender Wohnsitz von bestimmter Dauer in der Gemeinde, um deren Bürgerrecht man sich bewirbt. Im Wohnsitzerfordernis liegt heute die in der Praxis am schwersten zu verwirklichende Voraussetzung. Wohnt der Annehmende nicht an seinem Heimatort, so kann die Einheit des Bürgerrechts zwischen ihm und dem Angenommenen nur hergestellt werden, wenn sich beide erfolgreich um das Bürgerrecht ihres Wohnortes beworben haben. Doch ist dies für Schweizer im Ausland nicht möglich, da sie ja in der Schweiz nirgends Wohnsitz haben.

Besitzt der Angenommene das Schweizerbürgerrecht nicht, so muß er neben den Anforderungen der Kantone noch den eidgenössischen Vorschriften genügen. Maßgeblich ist das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952.

Folgende Probleme sind allgemein zu beachten: Jeder Schweizer, der adoptiert wird, besitzt von Geburt an ein Bürgerrecht (ZGB 270 und 324). Erwirbt er nun bei der Adoption ipso iure oder nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auf Grund der Verleihung ein neues Bürgerrecht, so bleibt ihm sein angestammtes Heimatrecht erhalten, denn das Bürgerrecht ist in unserem Lande grundsätzlich unverlierbar. Dagegen ist beim Erwerb eines neuen Bürgerrechtes ein ausdrücklicher Verzicht auf ein früheres möglich. Es erfolgt dann eine Entlassung aus dem bisherigen Bürgerrecht. Vereinzelt beschränken kantonale Bürgerrechtsgesetze die Zahl der gleichzeitig möglichen Bürgerrechte. Bewirbt sich zum Beispiel ein Schweizerbürger, der schon im Besitze zweier Bürgerrechte ist, in einem Kanton, der höchstens zwei Bürgerrechte gestattet, um das Bürgerrecht, so muß er die Entlassung aus einem seiner beiden bestehenden Bürgerrechte erwirken. Erhält das Adoptivkind bei der Adoption ipso iure das Bürgerrecht des Adoptierenden (wie im Kanton Luzern), hat aber dieser mehrere Bürgerrechte, so fragt es sich, welche auf das Adoptivkind übergehen. Besitzt der Adoptierende ein Doppelbürgerrecht, wovon das eine aus einem Kanton stammt, der keine Bürgerrechtsverleihung kraft Adoption kennt, so wird das Adoptivkind nur das andere Bürgerrecht erwerben. Sind die mehreren Bürgerrechte in einem und demselben Kanton erworben worden, so wird das Adoptivkind grundsätzlich in alle Bürgerrechte eintreten. Eine Ausnahme ergäbe sich, wenn ein Kanton die Anzahl der gleichzeitig möglichen Bürgerrechte beschränkt, das Adoptivkind aber sein angestammtes Bürgerrecht beibehält.

P. Z., lic. iur.